



Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 45 Dekret der Gottesdienstkongregation – in der Zeit von Covid-19 (II)
- Nr. 46 Dekret über die besondere Bitte die nur im Jahr 2020 während der Feier vom ·Leiden und Sterben Christi den Großen Fürbitten hinzugefügt werden soll
- Nr. 47 Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 48 Woche für das Leben 2020 – Absage
- Nr. 49 Ökumenisches Glockengeläut

Dokumente des Bischofs

- Nr. 50 Beschluss zur Sondersitzung der Regionalkommission Ost vom 29. Januar 2020
- Nr. 51 Beschluss zur 13. Sitzung der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019
- Nr. 52 Beschluss zur 13. Sitzung der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019
- Nr. 53 Beschluss 4/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019
- Nr. 54 Beschluss 5/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019
- Nr. 55 Anlage zur Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg
- Nr. 56 Aufruf zur Kollekte am Gründonnerstag
- Nr. 57 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

- Nr. 58 Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO) vom 01. Januar 2018
- Nr. 59 Korrektur zur Satzung der Edith-Stein-Schulstiftung vom 18. Februar 2020
- Nr. 60 Aktuelle Anordnungen für das Bistum Magdeburg - Mitteilung von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Umgang mit Corona
- Nr. 61 Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 01. März 2020

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 62 Richtlinie zu § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie
- Nr. 63 Verwaltungsvorschrift über die Beschlussfassung von Kirchenvorstand und Kirchenvorstand Plus
- Nr. 64 Absage der Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten- und Kirchenvorständen
- Nr. 65 Geänderte Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates anlässlich der Corona-Pandemie

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 66 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 45 Dekret der Gottesdienstkongregation – in der Zeit von Covid-19 (II)

Prot. Nr. 154/20

In Anbetracht der raschen Entwicklung der Covid-19-Pandemie und unter Berücksichtigung der von den Bischofskonferenzen erhaltenen Beobachtungen bietet diese Kongregation eine Aktualisierung der allgemeinen Hinweise und Vorschläge, die den Bischöfen bereits im vorherigen Dekret vom 19. März 2020 gegeben wurden.

Da das Datum von Ostern nicht verlegt werden kann,

sollen in den von der Krankheit betroffenen Ländern, in denen Beschränkungen der Versammlungs- und Bewegungsfreiheit vorgesehen sind, Bischöfe und Priester die Riten der Heiligen Woche ohne die Teilnahme des Volkes und an einem geeigneten Ort feiern, wobei die Konzelebration und der Austausch des Friedensgrußes vermieden werden sollen.

Die Gläubigen sollten über den Zeitpunkt des Beginns der Feierlichkeiten informiert werden, sodass sie sich im Gebet in ihren Wohnungen mit diesen vereinen können. Es kann hilfreich sein, die telematischen Kommunikationsmittel für eine direkte, nicht aufgezeichnete Übertragung zu nutzen. In jedem Fall ist es wichtig, dem Gebet ausreichend Zeit zu widmen und dabei vor allem die Stundenliturgie wertzuschätzen.

Die Bischofskonferenzen und die einzelnen Diözesen sollten es nicht versäumen, Hilfen für das Gebet in der Familie und für das persönliche Gebet anzubieten.

1 - Palmsonntag. Das Gedenken an den Einzug des Herrn in Jerusalem wird im Innern des heiligen Gebäudes gefeiert; in den Kathedralen wird die zweite Form genommen, die im Römischen Missale vorgesehen ist, in den Pfarrkirchen und an anderen Orten die dritte.

2 - Chrisammesse. Je nach der konkreten Lage in den verschiedenen Ländern können die Bischofskonferenzen Hinweise für eine mögliche Verlegung auf einen anderen Termin geben.

3 - Gründonnerstag. Die optionale Möglichkeit zur Fußwaschung entfällt. Ebenso entfällt am Ende der Messe vom Letzten Abendmahl die Prozession; das Allerheiligste wird im Tabernakel aufbewahrt. An diesem Tag ist es den Priestern ausnahmsweise gestattet, die Messe an einem geeigneten Ort ohne Beteiligung des Volkes zu zelebrieren.

4 - Karfreitag. Für die großen Fürbitten tragen die Bischöfe Sorge dafür, eine besondere Fürbitte für diejenigen vorzubereiten, die Verlust, Krankheit und Tod erfahren mussten! (vgl. Missale Romanum). Der Akt der Kreuzverehrung durch einen Kuss soll auf den Zelebranten allein beschränkt werden.

5 - Osternacht. Sie wird ausschließlich in den Kathedralen und Pfarrkirchen gefeiert. Für die Taufliturgie ist nur die Erneuerung der Taufversprechen vorgesehen (vgl. Missale Romanum).

Für die Seminare, Priesterkollegien, Klöster und Ordensgemeinschaften sind die Hinweise des vorliegenden Dekrets zu beachten.

Die Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit und die Prozessionen, die die Tage der Karwoche und des Triduum Paschale bereichern, können nach dem Urteil des Diözesanbischofs auf andere geeignete Tage verlegt werden, zum Beispiel auf den 14. Und 15. September.

Dieses Dekret ergeht im päpstlichen Auftrag und hat Gültigkeit allein für das Jahr 2020.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 25. März 2020, Hochfest der Verkündigung des Herrn.

Robert Kard. Sarah
Prefect

Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

Nr. 46 Dekret über die besondere Bitte die nur im Jahr 2020 während der Feier vom Leiden und Sterben Christi den Großen Fürbitten hinzugefügt werden soll

Prot. Nr. 155/20

Die Feier der Passion des Herrn am Karfreitag hat in diesem Jahr wegen der schrecklichen Pandemie, von der die ganze Welt betroffen ist, eine besondere Bedeutung.

An dem Tag, an dem sie das Leiden und den Erlösertod Jesu Christi am Kreuz feiert, der als geopfertes Lamm das Leiden und die Sünde der Welt auf sich genommen hat, richtet die Kirche nämlich, während sie mit Glauben die Freude über die Auferstehung ihres Bräutigams erwartet, Gebete an Gott, den allmächtigen Vater, und zwar für die ganze Menschheit, besonders aber für jene, die am meisten leiden.

Deshalb schlägt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS gewährten Befugnisse und unter Nutzung einer Möglichkeit, die dem Diözesanbischof bereits im Römischen Messbuch für den Fall einer besonders schweren öffentlichen Notlage eingeräumt wurde, ein Gebet vor, die den Großen Fürbitten der besagten Feier hinzugefügt werden soll, damit die Bittenderer, die Gott, den Vater, in ihrer Bedrängnis anrufen, ihn erreichen und alle selbst in ihrer Not die Freude seiner Barmherzigkeit erfahren können.

Diesem Dekret sind der Text der Gebetsaufforderung und das Gebet beigegefügt. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben. Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020.

Robert Kard. Sarah
Präfekt

Artbur Rache
Erzbischof Sekretär

Der Fürbitt-Text ist dem Amtsblatt April 2020 als Anlage beigegefügt.

Anlage

Nr. 47 Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie

Prot. Nr. 156/20

Du brauchst dich vor dem Schrecken der Nacht nicht zu fürchten (Ps 90,5.6). Diese Worte des Psalmisten laden dazu ein, großes Vertrauen in die unverbrüchliche Liebe Gottes zu haben, der sein Volk in der Zeit der Prüfung niemals verlässt.

In diesen Tagen, in denen die ganze Welt vom Covid-19-Virus schwer getroffen ist, sind an dieses Dikasterium viele Bitten herangetragen worden, eine besondere

Messe feiern zu können, um von Gott das Ende dieser Pandemie zu erleben.

Daher gewährt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS verliehenen Befugnisse die Zelebration der „Messe in der Zeit der Pandemie“ während der ganzen Zeit der Pandemie an jedem Tag, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche (Grundordnung des Römischen Messbuches, Nr. 374).

Diesem Dekret ist das Messformular beigefügt. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020.

Robert Kard. Sarah
Präfekt

Artbur Roche
Erzbischof Sekretär

Das Messformular ist dem Amtsblatt April 2020 als Anlage beigefügt.

Anlage

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 48 Woche für das Leben 2020 – Absage

Die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus steigt an und von den zuständigen Behörden werden weitreichende Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus ergriffen. Nach Rücksprache mit dem Kirchenamt der EKD und dem Bistum Augsburg wird somit auch die Woche für das Leben 2020, die vom 25. April bis 02. Mai 2020 stattfinden sollte, und deren Bundesweite Eröffnung am 25. April 2020 in Augsburg abgesagt.

Nr. 49 Ökumenisches Glockengeläut

DBK und EKD haben vereinbart, das Glockenläuten jeweils am Sonntagabend um 19:30 Uhr fortzusetzen und am Ostersonntagmittag um 12:00 Uhr die Glocken zu läuten, so dass ein gemeinsames Osterlob erklingen kann.

Dokumente des Bischofs

Nr. 50 Beschluss zur Sondersitzung der Regionalkommission Ost vom 29. Januar 2020

Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019

Die Regionalkommission Ost beschließt:
Ziffer III.4. des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Ausgleich für die verzögerte Tarifumsetzung erhalten die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Nicht hiervon umfasst sind die von der Verzögerung nicht betroffenen Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung.

Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14 AVR.

Magdeburg, den 31. März 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 51 Beschluss zur 13. Sitzung der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019

Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. Der Beschluss der Regionalkommission Ost vom 11. Juli 2019 über den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Anlage 7 zu den AVR wird aufgehoben.

2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu § 1a des Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR sowie zu § 3a des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für Schüler nach § 1 Buchst. a) des Abschnitt G der

Anlage 7 zu den AVR gilt der Beschluss nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen haben.

4. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Magdeburg, den 31. März 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

**Nr. 52 Beschluss zur 13. Sitzung der
Regionalkommission Ost vom
19. Dezember 2019**

Dem Amtsblatt April 2020 liegt der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung als Anlage bei und wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt.

Anlage

**Nr. 53 Beschluss 4/2019 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 28. November 2019**

In der Sitzung am 28. November 2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

1.
Änderung des § 37 DVO:

§ 37 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„(1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Mitarbeiter oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus Dienstvereinbarungen über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(3) Absatz 1 gilt auch nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

2.
Änderung der Anlage 6 zur DVO, § 18:

§ 18 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

3.
Änderung der Anlage 7 zur DVO, § 16:

§ 16 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

4.
Änderung der Anlage 12 zur DVO, § 5:

a) § 5 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist dies innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO erfolgt, hat der Dienstgeber Änderungen zugunsten des Mitarbeiters zu berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festzusetzen.“

b) § 5 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergeben sich aus der Anzeige des Mitarbeiters Änderungen zu dessen Lasten, kann der Dienstgeber diese innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festsetzen.“

5.
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 31. März 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

**Nr. 54 Beschluss 5/2019 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 28. November 2019**

In der Sitzung am 28. November 2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Zusatzversorgung - Mitarbeiterbeteiligung

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 3 zur DVO wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 31. März 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 55 Anlage zur Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg

Dem Amtsblatt April 2020 liegt ergänzend zur Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt 03/2020, Nr. 33, die Anlage „Familienwahlrecht“ bei.

Anlage

Nr. 56 Aufruf zur Kollekte am Gründonnerstag

Der Aufruf zur Kollekte am Gründonnerstag liegt dem Amtsblatt April 2020 als Anlage bei.

Anlage

Nr. 57 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Magdeburg – MAVO - vom 01.01.2018 veröffentlicht im Amtsblatt 01/2018, wird in der korrigierten Fassung des Amtsblattes 11/2018 wie folgt geändert:

1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

4) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.

Magdeburg, den 26. März 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 58 Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO) vom 01. Januar 2018

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

Die Eingruppierung der Priester in die Besoldungsgruppen erfolgt in folgender Weise:

Besoldungsgruppe	Aufgabe
A 10	Vikare ohne Pfarrexamen
A 11	Vikare mit Pfarrexamen
A 12	Kooperatoren (Priester, die keine Pfarrei kanonisch leiten)
A 13	Kanonische Pfarrer und Priester, die mit mindestens 75 % in der kategorialen Seelsorge tätig sind, und Geistliche Moderatoren in einer Pfarrei ohne kanonischen Pfarrer
A 14	Ordinariatsräte
A 15	Nicht belegt
A 16	Generalvikar

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Priester, die folgende Ämter bzw. Aufgaben wahrnehmen, erhalten monatlich eine Zulage

a)	Domkapitulare	60,00 €
b)	Dechanten	60,00 €
c)	Pfarradministratoren	100,00 €
d)	Priester, die in einer Pfarrei als Geistliche Moderatoren tätig sind und in weiteren Pfarreien als Pfarrer, Kooperator oder Geistliche Moderatoren wirken (je weitere Pfarrei).	100,00 €

3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sonstige Bezüge oder Zulagen, die gemäß § 8 Absatz 1 dieser Ordnung oder aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius als ruhegehaltstfähig bezeichnet sind.

Magdeburg, den 02. April 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Dem Amtsblatt April 2020 liegt eine aktualisierte Fassung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester

(PrBVO) bei.

Nr. 59 Korrektur zur Satzung der Edith-Stein-Schulstiftung vom 18. Februar 2020

Dem Amtsblatt April 2020 liegt die vervollständigte Fassung der geänderten Satzung der Edith-Stein-Schulstiftung vom 18. Februar 2020, veröffentlicht im Amtsblatt 03/2020, Nr. 31, bei.

Anlage

Nr. 60 Aktuelle Anordnungen für das Bistum Magdeburg - Mitteilung von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Umgang mit Corona

Als Kirche bleiben wir in der Mitverantwortung, die Gesundheit jedes einzelnen Menschen zu schützen und die Verbreitung des Corona-Virus' zu verlangsamen. Solidarisch mit den Betroffenen und allen, die in diesen Krisenzeiten alles Menschenmögliche tun, um dieser Pandemie Einhalt zu gebieten, gilt im Bistum Magdeburg ab dem 18. März 2020 und zunächst bis zum 30. April 2020 ohne Ausnahme:

1. Alle öffentlichen Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Wortgottesfeiern, Andachten etc.) sind abgesagt.
2. Damit entfallen leider auch alle für die Kar- und Ostertage angesetzten Gottesdienste und Feiern von Palmsonntag bis Ostermontag.
3. Damit müssen auch die für diesen Zeitraum angesetzten Erstkommunionfeiern verschoben werden.
4. Die bis zu den Sommerferien 2020 angesetzten Firmungen werden abgesagt. Für Firmgottesdienste danach muss die weitere Entwicklung abgewartet werden. Sobald diese Entwicklung absehbar ist, kann über deren Neuterminierung nachgedacht werden. Dies gilt auch für Lebenswendefeiern.
5. Sollte es nicht möglich sein, Taufen und Trauungen kurzfristig zu verschieben, sind sie vorerst (bis es von staatlicher oder kommunaler Seite möglicherweise andere Weisungen gibt) ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Ministranten sowie ausschließlich im allerengsten Familienkreis mit wenigen Personen – unter Beachtung der notwendigen Hygienevorschriften – weiter möglich.
6. Beerdigungen auf dem Friedhof können nur noch im engsten Familienkreis mit wenigen Personen stattfinden. Klären Sie bitte vor Ort, ob seitens der Kommune Trauerfeiern in Friedhofskapellen durchgeführt werden können. Auch hier sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten. Requien und Eucharistiefeiern können zu einem späteren Zeitpunkt nachgefeiert werden.
7. Die Kirchen sollen in diesen Krisenzeiten als Orte des persönlichen Gebetes offen gehalten werden, so lange es von staatlicher oder kommunaler Seite keine anderen Weisungen gibt.
8. Sämtliche Veranstaltungen auf allen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Bistum) sind abgesagt. Dazu zählen u.a. Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Chorproben und -veranstaltungen, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen, Durchführungen im Rahmen der Seniorenpastoral

usw..

9. Außerdem werden die Gremienwahlen, die für den 6./7. Juni 2020 vorgesehen waren, ausgesetzt, da eine sorgfältige Vorbereitung durch ausgesetzte Gremiensitzungen nicht gewährleistet werden kann. Ein neuer Wahltermin wird nach Rücksprache mit den Pfarreien gesucht.

10. Auch die derzeitigen Pfarreientwicklungsprozesse werden bis auf weiteres ausgesetzt.

11. Sämtliche Dienstreisen unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Notwendige Dienstberatungen sollen nach Möglichkeit telefonisch oder elektronisch durchgeführt werden.

12. Die Gläubigen sind von der Sonntagspflicht befreit. Die Priester sollen weiterhin stellvertretend für die Gläubigen die heilige Messe feiern. Gleiches gilt für die Gottesdienste in geschlossenen klösterlichen Gemeinschaften.

13. Auf Gottesdienstübertragungsangebote im Livestream, TV, Radio oder Internet wird hingewiesen. Sonntäglich wird um 10 Uhr aus der Kathedrale St. Sebastian eine Heilige Messe per Livestream übertragen. Weitere Angebote werden folgen unter www.bistum-magdeburg.de und www.facebook.com/BistumMagdeburg.

14. Die Gläubigen sind einzuladen, sich zu dieser Zeit zu Hause geistlich mit dem Gottesdienst der Kirche zu verbinden, Gottesdienste, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren.

15. Die Seelsorge soll weiterhin gewährleistet werden, unter Beachtung des angemessenen Eigenschutzes, der in besonderer Weise für ältere Seelsorgerinnen und Seelsorger und solche mit Vorerkrankungen gilt, da sie zur Risikogruppe der Corona-Erkrankung gehören. Das heißt insbesondere:

- a. Die alten und kranken Menschen werden auf Wunsch zuhause oder im Pflegeheim (ggf. mit der heiligen Kommunion) besucht – sofern keine Corona-Erkrankung im Umfeld vorliegt. In Krankenhäusern kann Corona-Patienten die Kommunion gereicht werden, es sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.
- b. Auch das Sakrament der Krankensalbung kann auf Wunsch gespendet werden – sofern bei den Patienten im häuslichen Umfeld keine Corona-Erkrankung vorliegt. In Krankenhäusern kann Corona-Patienten die Krankensalbung gespendet werden. Es sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.
- c. Bei Beichtgesprächen müssen die notwendigen Hygienemaßnahmen und ein Mindestabstand von 2 Metern beachtet werden. Von daher sind Beichtgespräche im Beichtstuhl nicht möglich.
- d. Seelsorgerinnen und Seelsorger sollen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen: telefonisch, digital oder soweit möglich und sinnvoll auch persönlich.
- e. Die Pfarrbüros bleiben besetzt, sollen aber nach Möglichkeit vorwiegend auf telefonische und digitale Kommunikation umstellen.

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums unter www.bistum-magdeburg.de. Im Bischöflichen Ordinariat haben wir eine Hotline eingerichtet. Sie erreichen sie unter: 0391 5961 134.

Ausdrücklich danken wir Ihnen für Ihre Arbeit und alles Engagement in dieser Situation, die uns gewiss alle noch einige Zeit herausfordern wird.

Bleiben Sie gesund und im Gebet verbunden

Dr. Gerhard Feige
Bischof

OR Thomas Kriesel
Stellv. Generalvikar
Anlage

Nr. 61 Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 01. März 2020

Um die Beschlussfähigkeit des Pfarrgemeinderates während der Zeit der Eindämmung der Corona-Pandemie zu gewährleisten wird folgende befristete Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 03/2020, Nr. 39 für den § 5 Abs. 5 erlassen:

Der PGR kann für die Zeit der Geltung der Anordnung des Bischofs von Magdeburg Dr. Gerhard Feige zum Umgang mit der Corona-Pandemie vom 18.03.2020 unter Verzicht auf die Anwesenheit der PGR-Mitglieder unter folgenden Bedingungen wirksame Beschlüsse fassen:

1. Es ist eine dringende Entscheidung erforderlich, die keinen Aufschub erfordert.
2. Die dringende Entscheidung wird unter Verwendung technischer Hilfsmittel, zum Beispiel Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen getroffen.
3. Die Entscheidung wird von mehr als der Hälfte der Mitglieder des PGR getroffen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Im Sitzungsprotokoll ist das gewählte Verfahren und die Möglichkeit der Beteiligung aller PGR-Mitglieder an dem Verfahren zu dokumentieren.
5. Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes sind einzuhalten.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 30.04.2020.

Magdeburg, den 02. April 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 62 Richtlinie zu § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung in der im Amtsblatt 04/2020, Nr. 54, veröffentlichten Fassung wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Anwendung der § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO und § 38

Abs. 1 Nr. 16 MAVO sind bis auf weiteres nur anwendbar auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Bistums Magdeburg und der vom Bistum Magdeburg als kirchlich anerkannten Träger.

Magdeburg, den 31. März 2020
Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Nr. 63 Verwaltungsvorschrift über die Beschlussfassung von Kirchenvorstand und Kirchenvorstand Plus

Auf Grund der Corona-Krise hat der Bischof von Magdeburg Dr. Gerhard Feige am 18.03.2020 angeordnet, dass alle Kirchenvorstandssitzungen zu unterbleiben haben. Das Land Sachsen Anhalt hat per Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Corona-Virus vom 23.03.2020 weitgehende Kontaktverbote verfügt.

Diese Maßnahmen führen dazu, dass die Arbeit der Kirchenvorstände nicht in der gewohnten Art und Weise vor Ort im Rahmen von Sitzungen stattfinden kann. Da die Kirchenvorstände als Selbstverwaltungsorgan der Pfarreien jedoch auch während der derzeitigen Corona-Krise Entscheidungen treffen müssen, hat das Bistum Magdeburg die Verwaltungsvorschrift erlassen.

Für das Zustandekommen von Entscheidungen des Kirchenvorstands und des Kirchenvorstands Plus gemäß dem Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 14.02.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 03/2020 Nr. 32 wird für die Zeit der Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie festgelegt:

1. Nach Beteiligung der zuständigen Bundesländer aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vorschriften wird für den Zeitraum, in dem besondere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Bund, Länder oder Kommunen verordnet sind, die Anwendung des § 16 Abs. (1) und § 41 Abs. (1) des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 14. 02. 2020 ausgesetzt. Die Wirksamkeit der Beschlüsse im weltlichen und kirchlichen Rechtskreis wird hierdurch nicht eingeschränkt oder aufgehoben.

2. Anstelle vorgenannter Bestimmungen können Beschlüsse der Gremien Kirchenvorstand und Kirchenvorstand Plus unter Verzicht auf die Anwesenheit unter folgenden Bedingungen wirksam gefasst werden:

(1) Es muss sich um eine Entscheidung in einer dringenden Angelegenheit handeln, die keinen Aufschub duldet.

(2) Diese dringenden Angelegenheiten können in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden.

(3) Für die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens gelten keine weiteren technischen Beschränkungen. Auch die Nutzung der Telekommunikation ist zulässig.

(4) Im Sitzungsprotokoll ist auch das Verfahren festzu-

halten. Ebenfalls ist die Möglichkeit der Beteiligung aller stimmberechtigten Mitglieder an dem Verfahren und der Beschlussfassung darzulegen.

(5) Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes sind einzuhalten.

3. Diese Regelung gilt ab sofort und bis auf weiteres. Die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie ihr Erlass.

Magdeburg, den 31. März 2020
Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Erläuterung:

Für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens während der Corona-Krise wird erläuternd darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Telefonkonferenzen und Videokonferenzen möglich ist.

Weiterhin können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies ist möglich, sofern in einem ersten Beschluss über die Abstimmung im Umlaufverfahren durch die Kirchenvorstände abgestimmt wird und dann die eigentliche Beschlussfassung über das zu behandelnde Thema in einem zweiten Beschluss erfolgt. Beide Beschlüsse sind zu dokumentieren.

Nr. 64 Absage der Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten- und Kirchenvorständen

Anlässlich der Corona-Pandemie werden die geplanten Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen im Bistum am 06./07. Juni 2020 bis auf Weiteres verschoben. Über einen neuen Termin für die Wahlen wird fristgerecht informiert.

Nr. 65 Geänderte Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates anlässlich der Corona-Pandemie

Der Publikumsverkehr des Bischöflichen Ordinariates wird bis auf Weiteres, aufgrund der Corona-Pandemie, eingestellt. Telefonisch erreichbar ist das Bischöfliche Ordinariat unter den Telefonnummern (0391) 5961-0, (0391) 5961-134 und (0391) 5961-146.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 66 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Stefan Zeiler werden ab dem 01. September 2020 die Aufgaben eines Gemeindefereenten der Pfarreien St. Sebastian und St. Maria, Magdeburg, übertragen. Zeitgleich wird er von seinen Aufgaben in der Pfarrei St.

Bonifatius, Bernburg, entpflichtet.

Herr Michael Hofmann und Frau Teresa Hofmann werden ab dem 01. September 2020 die Aufgaben eines Gemeindefereenten / einer Gemeindefereentin der Pfarreien St. Benedikt, Huysburg, St. Bonifatius, Wernigerode, und St. Josef, Blankenburg, übertragen. Zeitgleich werden sie von ihren Aufgaben in der Pfarrei St. Georg, Hettstedt, entpflichtet.

Herr Prof. Dr. Johannes Schelhas, bisher an der Theologischen Fakultät Trier tätig, wurde mit Wirkung vom 16. März 2020 zum Universitätsprofessor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ernannt und auf den Lehrstuhl für Dogmatik berufen.

Anlagen:

- Nr. 46 Karfreitag: Die Feier vom Leiden und Sterben Christi - Große Fürbitten
- Nr. 47 Messformular in der Zeit der Pandemie
- Nr. 50 Beschluss zur Sondersitzung der Regionalkommission Ost vom 29. Januar 2020
- Nr. 51 Beschluss zur 13. Sitzung der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019
- Nr. 52 Beschluss zur 13. Sitzung der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019
- Nr. 53 Beschluss 4/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019
- Nr. 54 Beschluss 5/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019
- Nr. 55 Anlage zur Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg
- Nr. 56 Aufruf zur Kollekte am Gründonnerstag
- Nr. 57 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie
- Nr. 58 Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg (PrBVO) vom 01. Januar 2018
- Nr. 59 Korrektur zur Satzung der Edith-Stein-Schulstiftung vom 18. Februar 2020
- Nr. 60 Aktuelle Anordnungen für das Bistum Magdeburg - Mitteilung von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Umgang mit Corona
- Nr. 61 Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 01. März 2020

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de